



Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz e.V.

Satzung

Status: 2014-05-21

Präambel

Im Jahre 2013 kam eine Gruppe internationaler Expert/innen auf dem Gebiet der Paritätischen Doppelresidenz (Wechselmodell) zusammen, um unter twohomes.org eine „Internationale Plattform für die Paritätische Doppelresidenz“ („International Platform on Shared Parenting“) als informelle Organisation ohne Rechtsfähigkeit und ohne festen Sitz ins Leben zu rufen. Paritätische Doppelresidenz bedeutet gleichwertige, abwechselnde Betreuung von Kindern durch ihre getrennt lebenden Eltern.

Um weltweit mit der zunehmenden Dynamik auf dem Gebiet der Paritätischen Doppelresidenz Schritt zu halten und weitere Entwicklungen hierzu in Gang zu setzen, benötigt die Organisation einen verbesserten Status und eine effektivere Struktur. Daher wurde beschlossen, einen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und festem Sitz zu bilden: den „Internationalen Rat für die Paritätische Doppelresidenz“ („International Council on Shared Parenting“, im Folgenden „ICSP“).

Dieser neue Verein soll aus Einzelpersonen und Organisationen aus der Wissenschaft, den familialen Professionen und der Zivilgesellschaft bestehen, die aktiv zur Verfolgung des Vereinszwecks beitragen.

In einem ersten Schritt setzt sich der ICSP aus natürlichen Personen als Mitglieder zusammen. Es ist jedoch vorgesehen, sobald dies realisierbar ist, eine breite und ausgewogene Anzahl an institutionellen Mitgliedern, die die oben dargelegten Kriterien erfüllen, aufzunehmen. Hierzu wird der ICSP relevante Kontakte ermitteln und eine geeignete Führungsstruktur erarbeiten. In der Zwischenzeit wird eine auf die Ziele des ICSP ausgerichtete Zusammenarbeit mit potentiellen institutionellen Mitgliedern auf Projektbasis verfolgt.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Verein führt den Namen "Internationaler Rat für die Paritätische Doppelresidenz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

Der Name des Vereins in englischer Sprache ist "International Council on Shared Parenting", abgekürzt "ICSP".

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch

- 1) die Verbreitung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Rechte („Kindeswohl“) von Kindern getrennt lebender Eltern und
- 2) die Formulierung von Empfehlungen zur Umsetzung der Paritätischen Doppelresidenz in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse,

auch im Sinne der Völkerverständigung.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks führt der ICSP verschiedene Maßnahmen zur Paritätischen Doppelresidenz wie die Sammlung und Verbreitung relevanter Informationen über gedruckte und elektronische Veröffentlichungen, die Schaffung neuer Erkenntnisse durch Forschung und Erhebungen oder den Aufbau und die Pflege interdisziplinärer und internationaler Netzwerke zur Unterstützung des Informations- und Wissensaustauschs zwischen Forscher/innen und Praktiker/innen durch. Auf der Grundlage des zusammengetragenen und der Öffentlichkeit über eine web-basierte Plattform zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Kenntnisstandes organisiert der ICSP Treffen, Konferenzen und Kongresse und dient als Ansprechpartner für alle an der Paritätischen Doppelresidenz interessierten Kreise sowie für politische Entscheidungsträger und die Medien.

Der ICSP wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der ICSP besteht aus natürlichen Personen, die sich für den Vereinszweck engagieren, aus folgenden Sektoren:

- Wissenschaft,
- familiale Professionen und
- Zivilgesellschaft.

Die Anzahl der Mitglieder aus jedem Sektor soll mindestens 25 % der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

Anträge auf Mitgliedschaft oder diesbezügliche Empfehlungen sind schriftlich beim/bei der Generalsekretär/in einzureichen, der/die sie dem Vorstand zur Befassung übermittelt.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der/die Generalsekretär/in unterrichtet den/die jeweilige/n Kandidaten/in schriftlich über die Aufnahme oder die Ablehnung als neues Mitglied. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung durch den Verein.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im ICSP jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/r Generalsekretär/in kündigen. Der Vorstand ist zu unterrichten. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung eingegangen ist.

Artikel 8

Durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung und Rückäußerung innerhalb von vier Wochen, aus dem ICSP ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verletzungen der Satzung und Beitragsrückstände trotz Mahnung.

Artikel 9

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem ICSP. Ein Anspruch auf Rückgewähr von geleisteten Beiträgen besteht nicht.

Artikel 10

Der Vorstand unterhält ein Register über die Mitglieder des ICSP mit folgenden Angaben:

- vollständiger Name des Mitglieds,
- Adresse des Mitglieds,
- Ausbildung/Berufserfahrung des Mitglieds,
- Erfahrungen/Interesse/Aktivitäten des Mitglieds im Bereich der Paritätischen Doppelresidenz,
- Datum des Eintritts des Mitglieds in den Verein und
- Datum der Beendigung der Mitgliedschaft.

III. Organe des ICSP

Artikel 11

Organe des ICSP sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung hat sämtliche Befugnisse zur Durchsetzung der Ziele des ICSP. Sie besitzt alleinige Entscheidungsbefugnis in den folgenden Bereichen:

- Satzungsänderungen,

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entlastung des Vorstands,
- Auflösung des ICSP und
- Verabschiedung interner Regeln.

Artikel 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom/von der Präsidenten/in oder in seinem/ihrem Auftrag vom/von der Generalsekretär/in einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom/von der Präsidenten/in oder in seinem/ihrem Auftrag vom/von der Generalsekretär/in einberufen werden, sofern die Interessen des ICSP dies erfordern. Sie kann auch einberufen werden, indem mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Sämtlichen Mitgliedern ist durch den/die Generalsekretär/in mindestens einundzwanzig Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und mindestens acht Tage vor der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung unter Beifügung des vom Vorstand vorgeschlagenen Entwurfs der Tagesordnung auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.

Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Generalsekretär/in einreichen; über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Mitgliederversammlung abgestimmt.

Mitgliederversammlungen können auch als Telefon- oder Webkonferenzen abgehalten werden. Die Teilnehmer/innen einer solchen Versammlung gelten als persönlich anwesend.

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stellvertretungen übernehmen.

Entscheidungen erfolgen per Abstimmung, näheres regelt die Geschäftsordnung.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ergehen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss kann auch schriftlich gefasst werden, sofern er sämtlichen Mitgliedern zugesandt wird und von diesen innerhalb einer vom/von der Präsidenten/in zu bestimmenden Frist unterzeichnet wird. Beim schriftlichen Verfahren gelten Quorum und Stimmenmehrheit entsprechend.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit ein/e stellvertretende/r Präsident/in. Sollte keiner der beiden verfügbar sein, wählen die Teilnehmer/innen ein anwesendes Mitglied des Vorstands zum/r Leiter/in der Mitgliederversammlung.

Artikel 15

Abweichend von Artikel 14 ist die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen getroffen wird:

- Wahl oder Entlassung von Vorstandsmitgliedern.

Artikel 16

Der Vorstand oder zumindest ein Drittel der Mitglieder kann Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des ICSP stellen.

Der Vorstand muss die Mitglieder spätestens einundzwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheidet wird, über die vorgesehenen Änderungen informieren.

Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung unter der Voraussetzung, dass Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und Zweidrittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder den Anträgen zustimmen. Andernfalls muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen anberaumt werden soll.

Artikel 17

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Generalsekretär/in zu unterzeichnen und in einem besonderen Register aufzubewahren ist. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern durch den/die Generalsekretär/in übermittelt.

V. Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern:

- vier Direktoren/innen aus dem Sektor Wissenschaft,
- vier Direktoren/innen aus dem Sektor familiale Professionen,
- vier Direktoren/innen aus dem Sektor Zivilgesellschaft und
- dem/der Generalsekretär/in.

Die Direktoren/innen und der/die Generalsekretär/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr wird die Hälfte der Direktoren/innen jedes Sektors gewählt. Als Ausnahme werden im ersten Jahr des Bestehens des Vereins die Hälfte der Direktoren/innen jedes Sektors für die Dauer von zwei Jahren, die andere Hälfte der Direktoren/innen und der/die Generalsekretär/in für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die Präsident/in und die beiden stellvertretenden Präsidenten/innen sind Direktoren/innen aus verschiedenen Sektoren und werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Ausnahme werden im ersten Jahr des Bestehens des Vereins der/die Präsident/in und ein/e stellvertretende/r Präsident/in für die Dauer von zwei Jahren, der/die andere stellvertretende/r Präsident/in für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die Präsident/in, die beiden stellvertretenden Präsidenten/innen und der/die Generalsekretär/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied benennen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen entlassen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Im Rahmen dieser Satzung haften sie, soweit gesetzlich zulässig, nicht persönlich, wenn sie im Namen des ICSP handeln.

Artikel 19

Der/die Präsident/in oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Generalsekretär/in beruft alle Vorstandssitzungen ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail.

Der Vorstand gilt mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder als beschlussfähig.

Vorstandsmitglieder können persönlich anwesend sein oder via Telefon- oder Webkonferenz teilnehmen.

Der Vorstand kann, ohne eine Vorstandssitzung durchzuführen, schriftliche Beschlüsse verabschieden.

Vorstandsmitglieder, die nicht in der Lage sind, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, können sich von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem/der Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in angezeigt worden ist. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, mindestens jedoch mit mehr als einem Drittel der Stimmen der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.

Artikel 20

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung anderen Stellen vorbehalten sind. Er hat der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Erreichung der Ziele des ICSP zu unterbreiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme, Erwägung und Beschließung von Anträgen und Empfehlungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
- der Vorschlag zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einberufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie
- die Aufstellung des Haushaltsplans.

Artikel 21

Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Generalsekretär/in zu unterzeichnen und in einem besonderen Register aufzubewahren ist.

VI. Generalsekretär/in und Delegation von Befugnissen

Artikel 22

Der/die Generalsekretär/in ist gemäß Art. 18 Mitglied des Vorstands und ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie für die Erledigung des Tagesgeschäfts und die Verwaltung des ICSP zuständig.

Der Vorstand kann Befugnisse auf den/die Generalsekretär/in und auf Ausschüsse des ICSP übertragen, sofern dies für die Erreichung der Ziele des Vereins nützlich ist.

VII. Haushalt, Finanzen und Mitgliedsbeiträge

Artikel 23

Der Vorstand ist verpflichtet, über die Entwicklung des Vermögens sowie über die angefallenen Erlöse und Aufwendungen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Rechenschaft abzulegen. Er wählt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Direktoren/innen, der die Einnahmen und Ausgaben jährlich einer Prüfung zu unterziehen hat. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Zustimmung zuzuleiten.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich für das folgende Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

VIII. Auflösung

Artikel 24

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit gemäß Artikel 16 dieser Satzung die Auflösung des ICSP beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, bevorzugt im Sinne des Vereinszwecks.
